



**Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß §§ 120 Abs. 3, 175 Abs. 2 AktG
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht der BAUER AG und
im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2007**

Der Lagebericht der BAUER AG und der Konzernlagebericht enthalten Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2007 auf 73.001.420,45 Euro und ist eingeteilt in 17.131.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 Euro je Stückaktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht.
2. Gesetzliche oder satzungsmäßige Beschränkungen der Stimmrechte, die über das Stimmverbot nach § 136 Aktiengesetz hinausgehen, oder gesetzliche oder satzungsmäßige Beschränkungen der Übertragung von Aktien bestehen nicht. Im Zuge des Börsengangs im Geschäftsjahr 2006 hatten sich die Mitglieder der Familie Bauer, welche rund 48,16 % der Anteile an der Gesellschaft im Rahmen eines Poolvertrages halten, einer Veräußerungsbeschränkung für die Dauer von 12 Monaten nach dem Abrechnungstag hinsichtlich Ihrer Beteiligung unterworfen. Diese Veräußerungsbeschränkung ist im Juli des Geschäftsjahres 2007 ausgelaufen. Im Rahmen des zusätzlich bestehenden Poolvertrages haben die Mitglieder der Familie Bauer eine abgestimmte Verhaltensregelung zur Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich ihrer gegenseitig zurechenbaren Beteiligung in Höhe von 48,16 % an der BAUER AG vereinbart. Verfügungen über Beteiligungen der Poolmitglieder an der Gesellschaft haben die Poolmitglieder beschränkt und einem Vorkaufsrecht unterworfen – ebenso für den Fall, soweit ein Poolmitglied ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen nicht ausüben will. Im Übrigen sind dem Vorstand keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen des Stimmrechts oder der Übertragbarkeit von Aktien ergeben können. Dem Vorstand sind keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen am Gesellschaftskapital bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.
3. Die BAUER AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.
4. Bei der BAUER AG besteht im Hinblick auf Arbeitnehmeraktien keine Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben. Der BAUER AG liegen keine erschöpfenden Informationen über die im Streubesitz gehaltenen Aktien von Arbeitnehmern vor.
5. Die BAUER AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Der Vorstand besteht nach Gesetz und § 5 Ziff. 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen, die gemäß § 84 Aktiengesetz vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Derzeit sind vier Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands ist ernannt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung, die Wiederbestellung und Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

6. Die Satzung der BAUER AG kann inhaltlich gemäß § 179 Aktiengesetz nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Für eine Satzungsänderung ist gemäß Aktiengesetz eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Weiter wurde die Befugnis zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, auf den Aufsichtsrat übertragen.
7. Das im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft in Höhe von 12.000.000,00 Euro im Geschäftsjahr 2006 geschaffene genehmigte Kapital wurde beim Börsengang der Gesellschaft in Höhe von 10.001.420,45 Euro ausgenutzt, so dass der Vorstand nach der Satzung der BAUER AG noch in der Höhe eines Restbetrages ermächtigt ist, das Grundkapital bis zum 31. Dezember 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.998.579,55 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bareinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das von der Hauptversammlung im April 2006 gewährte genehmigte Kapital schaffte die Voraussetzung für den Börsengang der Gesellschaft im Juli 2006. Die Ausgestaltung entspricht weitgehend der üblichen Gestaltungspraxis.
8. Zwei Schuldscheindarlehen in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro, die die BAUER AG zusammen mit der BAUER Spezialtiefbau GmbH und der BAUER Maschinen GmbH als gesamtschuldnerische Darlehensnehmer im Juli 2007 vereinbart hat, sehen für den Fall, dass eine Person oder mehrere Personen, die nicht dem Kreis der bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen sind, mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des ausstehenden Grundkapitals halten oder eine Anzahl von Aktien der BAUER AG halten, auf die 30 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, ein außerordentliches Kündigungsrecht der Darlehensgeber vor. Die Bedingungen des Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Bedingungen. Darüber hinaus bestehen entsprechend der marktüblichen Praxis "change of control"-Klauseln in weiteren Darlehensverträgen für die Unternehmensgruppe, die Kündigungsrechte des Kreditgebers für den Fall des Kontrollwechsels vorsehen.
9. Entschädigungsvereinbarungen der BAUER AG mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

Schrobenhausen, im Mai 2008
BAUER Aktiengesellschaft

Der Vorstand